



EINGEGANGEN
EB - 3. APR. 2009
Rechtsanwältin
Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

der [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED], Gz.: [REDACTED]

gegen

den Herrn Dipl. Ing. [REDACTED], als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
[REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED]

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen

Vermessungskosten Gebäudeaufnahme Pauschwitz, Flst.-Nr. [REDACTED]

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Dick als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom **10. März 2009**

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dem Grunde nach gegen die Erhebung von Vermessungsgebühren für eine Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden.

Die Klägerin ist ausweislich Grundbuchauszugs des Grundbuchs von Trebsen Bl. [REDACTED], Grundbuchamt Grimma, seit dem 18.1.2001 als Eigentümerin des zuvor gemäß Eintragung vom 29.3.1999 wohl im Eigentum ihres Vaters stehenden Grundstücks [REDACTED] Straße [REDACTED] in [REDACTED], Gemarkung Pauschwitz, Flst.-Nr. [REDACTED], eingetragen.

Im Zeitraum vom 17.8.2005 bis zum 8.6.2006 führte der Beklagte in Pauschwitz die Straßenvermessung der Pauschwitzer Straße durch, die ihren Niederschlag im Fortführungsriß (FR) Nr. [REDACTED] der Gemarkung Pauschwitz, Gemarkungsschlüssel 4299, fand. Im Rahmen dieser Vermessung wurde das ursprüngliche Flurstück der Klägerin mit der Flst.-Nr. [REDACTED] geteilt in das Flst.-Nr. [REDACTED] und das schmale, eine Abrundung durch eine Straßeneinmündung in die Pauschwitzer Straße ermöglichende Flst.-Nr. [REDACTED].

Bei der Straßenschlussvermessung nahm der Beklagte auch die Gebäude auf den an der Straße anliegenden sog. Restflurstücken auf. Er vermaß von Amts wegen die auf dem Flst.-Nr. [REDACTED] aufstehenden drei Gebäude, ein Wohnhaus mit zwei Nebengebäuden, mit einer Gesamtgebäudefläche von mindestens 300 m². Die Baulichkeiten sind vor dem 24.6.1991 errichtet worden (hier Einmessung VV Bl. 8 entsprechend Bl. 3 des FR-Nr. [REDACTED] die Gebäudeaufnahmen sind mit Rotstift eingezeichnet; vgl. auch Fotografie VV Bl. 9).

Mit Schreiben vom 9.11.2006 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass im Rahmen der Schlussvermessung der Pauschwitzer Straße durch sein Büro Vermessungsarbeiten auch an ihrem Grundstück durchgeführt worden seien. Der neue Grenzverlauf sei im Grenztermin am 26.6.2006 gemeinsam besprochen worden. Aufgrund der Vermessungsarbeiten am Flurstück der Klägerin sei er verpflichtet, die Daten ihres Flurstücks wie Anschrift, Nutzung bzw. Gebäudebestand gemäß § 15 Abs. 6 SächsVermG zu aktualisieren. Die entsprechenden Kosten erhob er mit dem beigefügtem Bescheid vom 9.11.2006 als Aufmessung von „drei Gebäuden, die bis zum 24.7.1991 neu errichtet oder in ihren Ausmaßen wesentlich verändert wurden, mit einer Gesamtgrundfläche größer als 300 bis 500 m² auf einer wirtschaftlichen Einheit“ als

Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 3:	562,00 €,
25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1: 25 % von 562,00 €	140,50 €
zuzüglich 16 Umsatzsteuer	22,48 ³
insgesamt mit dem Betrag von	162,98 €.

Die Klägerin legte hiergegen mit Schreiben vom 27.11.2006 Widerspruch ein und begründete ihn damit, dass sie keinen Auftrag zur Aufmessung der Gebäude auf ihrem Flurstück erteilt habe. Das damals zuständige Landesvermessungsamt Sachsen wies mit Bescheid vom 26.4.2007 den Widerspruch zurück und führte zur Begründung insbesondere an:

„... Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsVermG handelt es sich bei der Durchführung von Katastervermessungen um hoheitliche Vermessungsaufgaben, deren Erfüllung den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren obliegt.

Gemäß § 19 SächsVermG sind ÖbV Beliehene des Freistaates Sachsen und werden wie Behörden behandelt. Sie erheben ebenfalls wie Behörden (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG) für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Die Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschl. Ausbau) an Straßen zum Zwecke der Gebäudeaufnahme sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Herr ÖbV [REDACTED] ist demnach berechtigt und verpflichtet, für diese Katastervermessung Kosten zu erheben.

Zur Zahlung der Kosten ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber übernommen hat.

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten für die antragsgemäß durchgeführte Katastervermessung findet das SächsVwKG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (SächsVerwKoVO) Anwendung, da für diese Amtshandlung keine kostenrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen und Verordnungen des Freistaates Sachsen getroffen werden, vgl. § 24 SächsVwKG.

Bei der Durchführung der örtlichen Vermessungsarbeiten stellte ÖbV Mütze fest, dass sich u.a. auf dem Restflurstück [REDACTED] Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit befinden, die nicht im Liegenschaftskataster dokumentiert sind. Somit war eine Übereinstimmung der Angaben des Liegenschaftskatasters mit dem örtlichen Bestand nicht gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 6 SächsVermG i.V.m. § 6 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVO SächsVermG) ist der ÖbV verpflichtet, fehlende Gebäude, fehlende Nutzung und fehlende Lagebezeichnung für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, von Amts wegen zu erfassen, d.h., auch auf dem Restflurstück. Eines gesonderten Antrags für die Gebäudeaufnahme bedarf es hier nicht.

Die Kosten sind für diese Gebäudeaufnahme gemäß § 2 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben. Dabei war im vorliegenden Fall nicht auf den Kostenschuldner der Amtshandlung „Katastervermessung zum Zwecke der Bildung von Flurstücken an langgestreckten Anlagen“ abzustellen, sondern auf den Interessenten der Amtshandlung „Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster“.

Für den Gebäudebestand auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] (alt [REDACTED]) ist Frau [REDACTED] als Eigentümerin zweifelsfrei Interessent der Amtshandlung „Gebäudeaufnahme“ und somit Kostenschuldnerin dieser Amtshandlung.

Das Liegenschaftskataster hat den Zweck, alle bebauten und unbebauten Flurstücke einschließlich der Gebäude für das gesamte Landesgebiet nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 SächsVermG). Außerdem ist das Liegenschaftskataster das einzige vollständige amtliche Flurstücksverzeichnis, das aber nur dann der Sicherung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden dienen kann, wenn es über alle fortführungspflichtigen Veränderungen auf dem Laufenden gehalten wird. Hierzu zählt auch dessen Aktualisierung durch die Aufnahme von Gebäuden. ...“

Die Klägerin hat hiergegen am 25.05.2007 rechtzeitig Klage erhoben und zur Begründung im wesentlichen wiederholt, sie habe weder die Gebäudevermessung beantragt noch habe sie ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Gebäudevermessung. § 7 Abs 3 SächsVermG regelt

klar, welche Pflichten den Eigentümer von Gebäuden, die vor dem 24. Juni 1991 bereits bestanden hätten, träfen. Nur bei Vornahme der dort angegebenen Veränderungen habe der Eigentümer die Pflicht, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Die Rechtsauffassung der Beklagten konterkariere diese gesetzliche Pflichtenbegrenzung. Auch aus der im Sinne der Allgemeinheit liegenden Pflicht in § 6 Abs.5 DVOSächsVermG, fehlende Gebäude von Amts wegen zu erfassen, folge, dass die Klägerin hier die Kosten nicht zu tragen habe. Es handele sich im Grunde um einen Fall der „aufgedrängten Bereicherung“.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Leistungsbescheid des ÖbV [REDACTED] Nr. 206116 vom 09.11.2006 und der Widerspruchsbescheid des Landesvermessungsamts Sachsen (AZ 13-0541.10/1520) vom 26.4.2007 werden aufgehoben.
2. Für den Fall der Klageabweisung wird die Berufung zugelassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung auf die erlassenen Bescheide Bezug.

Die Kammer hat nach entsprechender Anhörung den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10.3.2009 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakten (drei Hefungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 09.11.2006 und des Widerspruchsbescheids des Landesvermessungsamts Sachsen vom 26.4.2007. Der Kostenbescheid und der Widerspruchsbescheid sind sowohl dem Grunde als auch der – im übrigen nicht angegriffenen - Höhe nach rechtmäßig und verletzen die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kostenbescheid ist durch eine Amtshandlung des Beklagten ausgelöst, er beruht auf der gesetzlich geregelten Kostenerhebungsgrundlage und wendet sich an die zutreffende Kostenschuldnerin, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

a) Die Katastervermessung liefert die für das Liegenschaftskataster erforderlichen Daten und soll stets die aktuellen Daten der Grundstücke enthalten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen, Sächsisches Vermessungsgesetz - SächsVermG - vom 12.5.2003 (SächsGVBl. S. 121)). Dem entspricht in § 15 Abs. 6 SächsVermG die Pflicht zur Gebäudeaufnahme, wonach für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen sind. Die auf der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsordnungen in § 28 Abs. 1 Nr. 2 des SächsVermG zum Inhalt des Liegenschaftskatasters und der Datenerhebung beruhende Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG – vom 1. September 2003 (GVBl. S. 342) regelt dementsprechend in Ausführung der genannten Vorschriften des SächsVermG zur Ergänzung des Liegenschaftskatasters in ihrem § 6 die Führung des Liegenschaftskatasters im Einzelnen. Nach § 6 Abs. 5 DVOSächsVermG sind bei der Durchführung einer Katastervermessung für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, fehlende Gebäude, fehlende Nutzung und fehlende Lagebezeichnung zu erfassen. Darüber hinaus sind für Trennstücke und Flurstücke, für die eine Grenzwiederherstellung aller Flurstücksgrenzen beantragt wurde, Änderungen gegenüber den Daten des Liegenschaftskatasters bei Gebäuden, Nutzung und Lagebezeichnung zu erfassen. So liegen die Voraussetzungen für den angegriffenen Kostenbescheid hier. Denn das im Eigentum der Klägerin stehende größere Flst.-Nr. [REDACTED] (alt: der überwiegende Teil des Flst.-Nr. [REDACTED]) hat der Beklagte zutreffend als sog. Trennstück eingeordnet, weil das neue Flst.-Nr. [REDACTED] ausweislich des FR-Nr. [REDACTED] Bl. 3 der Gemarkung Pauschwitz das für die Verbreiterung der Straßenanbindung und der Kurve benötigte pfeilförmige schmale Flurstück ist, welches im Rahmen der Anlage und der dann entsprechenden Aufmessung der Pauschwitzer Straße für die Einmündung der Seitenstraße abgeteilt wurde. Die unmittelbare Anknüpfung an den Vermessungsvorgang der Straßenaufmessung ist durch die Veränderung an dem ursprünglichen Flst.-Nr. [REDACTED] offenkundig und beruht auch nicht auf einer „Auslösung der Gebäudevermessung aus heiterem Himmel“, denn wenn hier diese Straßenverbreiterung stattgefunden hat, so muss die entsprechende Abtrennung aus dem Flst.-Nr. [REDACTED] an den öffentlichen Straßenraum jedenfalls unter Anhörung und Beteiligung der Klägerin stattgefunden haben. Dies bestätigt das Protokoll zum Grenztermin vom 26.6.2006.

Insoweit liegt es im Interesse der Klägerin, dass ihr durch die Abtrennung des Flst.-Nr. [REDACTED] verbliebenes großes Flst.-Nr. [REDACTED] nicht nur in den Außengrenzen, insbesondere mit den Grenzpunkten [REDACTED] und [REDACTED] exakt vermessen wurde, sondern, dass auch die aufstehenden Gebäude mit vermessen wurden. Es spielt danach keine Rolle, dass die Klägerin die Strassenaufmessung, die Anlaß für die Gebäudeaufnahme war, nicht selbst beantragt hat, denn die

Amtspflicht des ÖbVI liegt mit der ihm gegebenen Veranlassung vor und er mußte von Amts wegen tätig werden.

b) Die Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid bilden § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsVermG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure [Sächsische Vermessungskostenverordnung - SächsVermKoVO - vom 1.9.2003 (SächsGVBl. S. 349) und mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen - SächsVwKG - i. d. F. d. Bekanntm. vom 17.9.2003, zul. geänd. d. Art. 28 d. SächsVwNG v. 29.1.2008 (GVBl. S.138)]. Nach § 2 Abs. 1 SächsVermG mit § 1 Abs. 1 SächsVermKoVO erheben die Vermessungsbehörden und – wie hier – die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Beliehene, § 19 Abs. 1 SächsVermG, für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung, wobei nach § 1 Abs. 3 SächsVermKoVO die Regelungen des Abschnitts 1 des SächsVwKG entsprechend Anwendung finden, soweit im SächsVermG oder in der SächsVermKoVO nichts Abweichendes bestimmt ist. § 1 Abs. 1 SächsVwKG seinerseits bestimmt, dass die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erheben.

c) Gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 SächsVermG ist Veranlasser der Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskatasters und der Übernahme der Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster nach Satz 1 grundsätzlich der Antragsteller und nach Satz 2 im Übrigen derjenige, „in dessen Interesse die Übernahme in das Liegenschaftskataster vorgenommen wird.“ Nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist ebenso zur Zahlung der Kosten verpflichtet (Kostenschuldner), wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 2. HS SächsVwKG derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. So liegt der Fall hier. Die Klägerin ist Kostenschuldnerin, denn das objektive, private Interesse der Klägerin an der Gebäudeaufnahme ist gegeben; im einzelnen:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 SächsVermG definiert Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters:

„Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.“

Das Liegenschaftskataster enthält als einziges Verzeichnis die vollständige Beschreibung und Darstellung aller Flurstücke und Gebäude des Landesgebiets. Auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters weist das Grundbuch die Rechte an den Grundstücken nach. Das Liegenschaftskataster dient somit öffentlichen und privaten Zwecken; es wird daher zugleich im

öffentlichen und im privaten Interesse geführt. Letzteres ist insbesondere dadurch begründet, dass es der Rechtssicherheit und Verkehrsfähigkeit der Grundstücke und damit auch der Sicherung des Eigentums dient (wie hier VG Chemnitz Gerichtsbescheid vom 24.4.2007 - 2 K 1249/06 - ; vgl. ebenso Erich Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1992, § 5a Rn.2 und 6 m.w.N., sowie § 4 Rn. 31)

Die inhaltliche Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters liegt daher, dem dargelegten Gesetzeszweck unmittelbar entsprechend, im öffentlichen wie im private Interesse des Rechtsinhabers (vgl. dazu auch amtl. Begr. zum Gesetzesentwurf SReg vom 28.03.2002_Drs.Nr.:3.Wahlperiode/Drs.6160, zu § 7 des E. betr. die Pflichten der Grundstückseigentümer und Dritter, S. 8, und zu § 15 des E., betreffend die Aufgaben der Katastervermessung, S.18), zu deren Genauigkeit im übrigen der Grundstückseigentümer mit seiner Angabepflicht in § 13 Abs. 1 SächsVermG beizutragen hat. Daher hat der Grundstückseigentümer nicht nur einen mittelbaren, sondern auch einen unmittelbaren Vorteil aus der Aufnahme seiner Gebäude in das Liegenschaftskataster, ungeachtet dessen, ob, wie die Klägerin hier hat verneinen lassen, ein konkretes Verkaufsinteresse oder ein etwaiges Bauinteresse besteht.

Aus der geänderten Formulierung der Vorschriften im SächsVermG im Vergleich zum vorangegangenen Sächsischen Vermessungsgesetz vom 2.8.1994 – SVerMG 1994 – (SächsGVBl. S. 1457) folgt nichts anderes. Zwar enthielt § 17 Abs. 5 SächsVermG 1994 noch die ausdrückliche allgemeine Formulierung: „... oder ist ein Gebäude im Liegenschaftskataster noch nicht erfasst, kann das staatliche oder städtische Vermessungsamt ... die erforderlichen Arbeiten ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten von Amts wegen vornehmen“, daraus ist aber nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber im SächsVermG 2003 hiervon abweichendes regeln wollte. Denn dem systematisch teilweise anders geordneten und aufgebauten, inhaltlich jedoch im hier maßgeblichen Vergleich die Aufgaben des Liegenschaftskatasters und dessen Führung nicht anders regelnden und insoweit nur vereinfachenden SächsVermG 2003 genügte die Zweckbestimmung in § 11. Das bestätigt sich aus der DVOSächsVermG und der SächsVermKoVO mit der (Beibehaltung der) Differenzierung der Gebäude, die vor oder nach dem 24. Juni 1991 errichtet wurden.

Soweit in der Rechtsprechung in Einzelfällen die Abgrenzung der mittelbaren zu der unmittelbaren Begünstigung eines Grundstückseigentümers durch eine Katasteraufnahme zur Verneinung der Kostentragungspflicht geführt hat, ging – wie hier nicht – ein Wechsel im Eigentum voraus (vgl. etwa OVG NW Urt. vom 25.2.1981 - 2 A 2708/79 – zu einer Teilungsvermessung bei erst

nachträglichem Erwerb) bzw. handelte es sich – wie hier nicht - um einen Fall der Abmarkung ohne gesetzlich geregelte Pflicht (OVG NW Ur. vom 5.5.1999 - 9 A 2350/98).

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Erfassung der Gebäude auf dem Trennstück Flst.-Nr. [REDACTED] der Klägerin erfolgte nach allem in deren (objektivem) Interesse. Die Gebäudeeinmessung als Verwaltungstätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs stellt eine Leistung dar, die der Klägerin nützt: ihre Gebäude sind nun im Liegenschaftskataster erfasst, wie es § 11 Abs. 2 Satz 1 SächsVermG vorsieht. Damit dient das so aktualisierte Liegenschaftskataster auch der Sicherung ihres Eigentums, der Wahrung ihrer Rechte am Grundstück und an den Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr; denn die Frage, ob ein Grundstück bebaut oder unbebaut ist, ist insoweit ein Umstand, der für die Flurstücksentwicklung dauerhaft bedeutsam ist (ebenso VG Chemnitz a. a. O.).

2. Die Richtigkeit der durchgeführten Vermessung als solche hat die Klägerin im Verfahren gegen den Kostenbescheid nicht in Frage gestellt. Gegen die Höhe der Gebühr sind rechtliche Bedenken weder vorgetragen noch sonst für das Gericht ersichtlich. Nicht bestritten ist, dass es sich bei den aufgenommenen Gebäuden um solche mit insgesamt 300 bis 500 m² Grundfläche handelt, sodass die Gebühr nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung - SächsVermKoVO - vom 1. September 2003, SächsGVBl. 2003 S. 349 mit seiner Anlage 1 und der Tarifstelle 3.2. Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24.6.1991 neu errichtet oder in ihren Ausmaßen wesentlich verändert wurden, zutreffend herangezogen ist. Es ist unter den Beteiligten auch unstrittig, dass die Gebäude der Klägerin aus der Zeit vor dem 24.6.1991 datieren. Die Höhe der Gebühr mit 25 % nach der Tarifstelle 3.1 ist ebenfalls korrekt.

3. Die Klägerin hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Gericht hat nach seinem Ermessen davon abgesehen, die Entscheidung wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO). Die Berufung war gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Dr. Dick

Beschluss

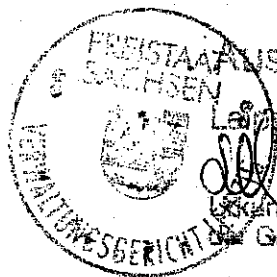
Der Streitwert des Verfahrens wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 162,98€ festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EURO übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung ausstehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Dick



Ausgefertigt:
Leipzig, den 02. APR. 2009

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle